

§ 13

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Studenten oder von Amts wegen anzuordnen, daß von einem bestimmten oder von allen Studenten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muß unverzüglich, angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen spätestens innerhalb einer Woche nach Abschluß der Prüfung beim Prüfungsausschuß geltend gemacht werden.

(3) Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuß.

(4) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 14

Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Zwischenprüfung in einem Fach endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Verläßt der Student die Hochschule, wechselt er den Studiengang oder beendet er den ersten Studienabschnitt, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält der Student im Falle von Absatz 2 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist und Angaben über erworbene Handlungskompetenzen enthält.

§ 15

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung in diesem Fach ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmung über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 Abs. 2 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluß der Zwischenprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Studienberatung

Nach der Zwischenprüfung soll eine Studienberatung durch die Prüfer stattfinden.

§ 18

Übergangsbestimmungen

(1) Solange Studienordnungen für das Lehramt an Gymnasien bzw. LABBS nicht vorliegen, ist das Studium nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 ordnungsgemäß, wenn folgende Nachweise erbracht werden:

— Teilnahme an Veranstaltungen der Unterrichtsfächer und der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften in dem Umfang, der in den Beschlüssen der GKL für die Teilstudiengänge im 1. Studienabschnitt vorgesehen ist, durch Studienbuch (LAGy);

— Teilnahme an Veranstaltungen der Unterrichtsfächer und der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften in Anlehnung an die Studienordnung Einphasige Lehrerausbildung, durch Studienbuch (LABBS);

jeweils im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots.

(2) Vor Inkrafttreten dieser Ordnung erbrachte Studienleistungen werden gemäß § 10 Abs. 2 Sätze 1 und 2 auf die Zwischenprüfung angerechnet, wenn sie den Nachweisen nach § 10 Abs. 4 inhaltlich gleichwertig sind. Die Nachweise können nachträglich ausgestellt werden. § 10 Abs. 2 Satz 3 ist nicht anzuwenden.

(3) Im übrigen kann die GKL Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Universität Oldenburg gewährleistet ist; in fachlichen Angelegenheiten ist vorher der zuständige Fachbereichsrat zu hören.

§ 19

Inkraftsetzen

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Universität Oldenburg, Fachbereich Chemie

Bek. d. MWK v. 2. 6. 1982 — 1062 — 243 08 — 2

Der Fachbereich Chemie der Universität Oldenburg hat nach § 95 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263) die nachstehende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NHG genehmigt habe (Anlage).

— Nds. MBl. Nr. 33/1982 S. 813

Anlage

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Universität Oldenburg

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Student nachweisen, daß er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Faches beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Diplom-Chemiker“ (abgekürzt: „Dipl.-Chem.“). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus. Der Hochschulgrad kann auch in weiblicher Form geführt werden. Auf Antrag des Absolventen ist der Zusatz „wissenschaftlicher Studiengang“ in das Zeugnis und in die Urkunde aufzunehmen (Anlage 1).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums, Prüfungen

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. ein sechssemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß der Student die Diplomvorprüfung nach dem vierten Semester und die Diplomprüfung im zehnten Semester abschließen kann.

§ 4

Prüfungsausschuß, Prüfungskommission

(1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereiches ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören sieben Mitglieder an, und zwar vier Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter und ein Student. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Professoren sein. Sie werden von der Gesamtheit des Prüfungsausschusses gewählt. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Er führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnis widerruflich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Das Prüfungsamt wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über seine Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung als Beobachter teilzunehmen.

(8) Alle während des Prüfungsabschnittes an der Prüfung eines Studenten beteiligten Prüfer bilden die Prüfungskommission. Die Prüfungskommission faßt Beschlüsse in den in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fällen.

§ 5

Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer. Als Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind und einen wesentlichen Beitrag zur Lehre in dem der Prüfung vorangegangenen Studienabschnitt geleistet haben. Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Student kann für die Abnahme von Prüfungen Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen.

(3) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß dem Studenten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten im Studiengang Chemie an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) Vorprüfungen, einzelne Fachprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Student im Studiengang Chemie an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. An Stelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. In Zweifelsfragen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit nach Anhörung der Fachvertreter. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet.

(5) Über die Anrechnung gemäß Absatz 2 bis 4 entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß nach Anhörung der Fachvertreter.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Eine Exmatrikulation als solche gilt nicht als triftiger Grund.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin in angemessener Frist anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

Nds. MBL Nr. 33/1982

(3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Versucht der Student das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Student, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, in diesem Fall von dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Diplomvorprüfung

§ 8

Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung wird in der Regel am Ende des vierten Semesters abgelegt. Die Fachprüfungen können abgelegt werden, sobald die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen für dieses Prüfungsfach nachgewiesen worden sind.

(2) Fachprüfungen sind in den nachstehenden Prüfungsfächern abzulegen:
Anorganische Chemie
Organische Chemie
Physikalische Chemie
Physik

(3) Die Fachprüfungen werden mündlich abgenommen. Inhalte der Prüfungen sind die Grundlagen der Prüfungsfächer.

(4) Der Prüfungsausschuß legt auf Antrag des Studenten und mit Zustimmung der Prüfer die Termine für das Prüfungsverfahren fest.

(5) Auf Antrag des Studierenden kann eine der zum Vordiplom gemäß Absatz 2 abzulegenden Fachprüfungen in Form einer studienbegleitenden Prüfung abgelegt werden. Diese besteht in der Durchführung einer experimentellen Arbeit. Den Abschluß bildet ein öffentliches Kolloquium über das Thema der Arbeit. Dem Kolloquium schließt sich eine Prüfung an.

§ 9

Zulassung

(1) Zur Vorprüfung wird nur zugelassen werden, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,
2. die Grundpraktika in den Prüfungsfächern gemäß § 8 Abs. 2 sowie die Ausbildung in Mathematik für Chemiker erfolgreich abgeschlossen hat,
3. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplomvorprüfung an der Universität Oldenburg Chemie studiert hat.

(2) Zur Vorprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Diplomvor- oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Vorprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Meldung sind soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile davon im Studiengang Chemie an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat.

Ist es dem Studenten nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für die Zulassung zu einzelnen Fachprüfungen und zu der studienbegleitenden Prüfung der Diplomvorprüfung.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Im Falle des Absatzes 4 ist der Student zu den späteren Fachprüfungen zugelassen, wenn er die ergänzenden Nachweise vorgelegt hat. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist.

§ 10

Durchführung der mündlichen Prüfung

Die Prüfung findet vor zwei Prüfern statt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Student in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern zu unterschreiben.

§ 11

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten, die demnächst die gleiche Prüfung ablegen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörer nach Satz 1 durch den Prüfungsausschuß auszuschließen.

§ 12

Bewertung der Leistungen

(1) Für die Bewertung von Fachprüfungen und als Gesamtnoten sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Unmittelbar nach Abschluß der mündlichen Prüfung wird die Prüfungsleistung in Abwesenheit des Kandidaten zwischen den Prüfern beraten und die Note festgesetzt. Für den Fall der Nichteinigung der Prüfer errechnet sich die Note der Fachprüfung als Durchschnitt der von den Prüfern erteilten Einzelnoten. Die Note lautet bei beständiger Prüfung

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5	ausreichend

Sie wird dem Kandidaten unverzüglich mitgeteilt und begründet.

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(4) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

§ 13

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, können einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist abzulegen. Die Frist bestimmt der Prüfungsausschuß nach Maßgabe des § 8 Abs. 4.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studenten erkennen lassen, daß die Erreichung des Studienziels nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß, nachdem die Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Studiengang Chemie oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 und 3 angerechnet.

§ 14 Zeugnis

(1) Nach Vorliegen sämtlicher Fachprüfungen ist über die bestandene Diplomvorprüfung unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, nachdem er der Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Auf Antrag erhält der Student eine Bescheinigung, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist. Hat der Student die Vorprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung.

(3) Verläßt der Student die Hochschule, wechselt er den Studiengang oder beendet er den ersten Studienabschnitt, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, daß die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 15 Art und Umfang

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Fachprüfungen,
2. der Diplomarbeit.

(2) Die Abnahme der Fachprüfungen findet vor Anfertigung der Diplomarbeit statt.

§ 16 Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer

1. die Diplomvorprüfung im Studiengang Chemie bestanden hat,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und ihm Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
3. die Praktika, zugehörigen Seminare und Exkursionen in den Prüfungsfächern gemäß § 17 Abs. 1 abgeschlossen hat,
4. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplomprüfung an der Universität Oldenburg Chemie studiert hat.

(2) Zur Diplomprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Chemie an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einen entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Meldung sind soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges.

3. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg der Student bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Chemie an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt hat.

4. die Angabe des gewählten Wahlpflichtfachs.

(4) Ist es dem Studenten nicht möglich, die nach Absatz 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß kann einen Studenten auf dessen Antrag auch dann zur Diplomprüfung zulassen, wenn noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 vorliegen. Dies setzt voraus, daß diese Leistungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden können. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor der ersten Fachprüfung die Meldung zurückzunehmen.

§ 17 Durchführung der Prüfung

(1) In den folgenden Fächern ist eine Fachprüfung abzulegen:

- Anorganische Chemie
- Organische Chemie
- Physikalische Chemie
- als Wahlpflichtfach Technische Chemie.

Der Prüfungsausschuß kann auf begründeten Antrag des Studenten auch ein anderes Wahlpflichtfach zulassen. Die Begründung muß sich insbesondere darauf beziehen, daß Studium und Prüfungen in dem beantragten Wahlpflichtfach im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation mit den genannten Wahlpflichtfächern gleichwertig sind.

(2) Die Fachprüfungen werden mündlich abgenommen. Inhalt der Prüfungen ist das jeweilige Fach, in dem umfassende Kenntnisse erwartet werden. Im Wahlpflichtfach sollen fundierte Kenntnisse nachgewiesen werden.

(3) Auf Antrag des Studierenden kann eine der gemäß Absatz 2 abzulegenden Fachprüfungen in Form einer studienbegleitenden Prüfung abgelegt werden. Diese besteht in der Durchführung einer experimentellen Arbeit. Den Abschluß bildet ein öffentliches Kolloquium über das Thema der Arbeit. Dem Kolloquium schließt sich eine Prüfung an.

(4) Die studienbegleitende Prüfung gemäß Absatz 3 darf nicht im gleichen Fach durchgeführt werden, in dem gegebenenfalls in der Diplomvorprüfung eine studienbegleitende Prüfung abgelegt worden ist.

§ 18 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Art und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1 Satz 2) entsprechen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem Professor, außerplanmäßigen Professor und Privatdozenten, der Mitglied des Fachbereiches Chemie ist, vorgeschlagen werden. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einem Professor vorgeschlagen werden, der nicht Mitglied im Fachbereich Chemie ist. In diesem Falle wird ein Mitglied des Fachbereiches Chemie bei Vergabe des Themas als Erstprüfer bestellt.

(3) Vor Beginn der Diplomarbeit schlägt der Studierende das Fach, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen werden soll, vor und benennt den Betreuer der Arbeit, der zugleich Prüfer ist. Der zweite Prüfer ist spätestens bei Abgabe der Arbeit vorzuschlagen.

(4) Das Thema wird nach Rücksprache mit dem Studenten festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Student rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Mit der Ausgabe des Themas wird der Prüfer, der das Thema vorgeschlagen hat, bestellt. Rechtzeitig vor Abgabe der Arbeit ist der Zweitprüfer zu bestellen. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Student vom Erstprüfer betreut.

(5) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Auf begründeten Antrag ist eine Verlängerung auf bis zu neun Monate möglich. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von zwölf Monaten verlängern. Die jeweiligen Anträge sind spätestens einen Monat vor Ablauf der Frist zu stellen.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn beide Noten mindestens „ausreichend“ sind. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem Durchschnitt der von beiden Prüfern festzusetzenden Einzelnoten gebildet. § 12 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend.

§ 20 Bewertung

(1) Für die Bewertung der Fachprüfungen gilt § 12 Abs. 1, 2 und 3 entsprechend.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen gemäß § 17 und die Note der Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ lauten. Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine zur Diplomprüfung gehörende Fachprüfung oder die Diplomarbeit nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Fachprüfungen und die Diplomarbeit, wobei die Note für die Diplomarbeit mit dem Faktor 2 gewichtet wird.

(4) Die Prüfungskommission kann bei insgesamt hervorragenden Leistungen beschließen, daß dem Studenten das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen wird. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis und in der Diplomurkunde zu vermerken.

§ 21 Wiederholung

(1) Jede Fachprüfung und die Diplomarbeit können wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat. § 13 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von neun Monaten, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Für eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Studiengang Chemie oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule unternommene Versuche, eine Fachprüfung oder Diplomarbeit abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 und 3 angerechnet.

§ 22 Zeugnis

Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3). § 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 23 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die Prüfungskommission gilt gegenüber dem Prüfungsausschuß eine Stellungnahme ab. Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission und dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 Abs. 2 und 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung, der Vorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Der Student wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 25 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß nach einer Stellungnahme der Prüfungskommission.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuß nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch an diesen Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung darauf, ob

1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder
 4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen
- wurde. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Entscheidungen mehrerer Prüfer richtet.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

IV. Übergangsbestimmungen, Schlußbestimmungen

§ 26 Übergangsbestimmungen

(1) Studenten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im vierten oder einem höheren Semester befinden, werden auf Antrag nach den Prüfungsanforderungen der bisher geltenden Ordnung geprüft. Für die Zulassung zur Prüfung gelten die bisher maßgeblichen Zulassungsvoraussetzungen.

Nds. MBl. Nr. 33/1982

(2) Im übrigen kann der Fachbereichsrat Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule gewährleistet ist.

(3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 und 2 außer Kraft.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1

Universität Oldenburg
Fachbereich Chemie
Diplomurkunde

Die Universität Oldenburg
Fachbereich Chemie
verleiht mit dieser Urkunde Herrn/Frau*).....,
geboren am..... in.....,
den Hochschulgrad

Diplom-Chemiker
(abgekürzt: Dipl.-Chem.)

nachdem er/sie*) die Diplomprüfung im Studiengang Chemie
(wissenschaftlicher Studiengang**) am.....
mit..... ***) bestanden hat.

(Siegel der Hochschule), den
(Ort) (Datum)

Dekan

Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

- *) Nichtzutreffendes streichen
**) Nur auf Antrag des Absolventen
***) Bewertungsstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 2

Universität Oldenburg
Fachbereich Chemie

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Herr/Frau*).....,
geboren am..... in.....,
hat die Diplomvorprüfung im Studiengang Chemie mit der
Gesamtnote bestanden.**)

Fachprüfungen Beurteilungen**)
Anorganische Chemie
Organische Chemie
Physikalische Chemie
Physik

(Siegel der Hochschule), den
(Ort) (Datum)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

- *) Nichtzutreffendes streichen
**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 3

Universität Oldenburg
Fachbereich Chemie
Diplomprüfung
(Diplom-Chemiker-Hauptprüfung)
Prüfungszeugnis

Herr/Frau*)....., geboren am.....
in....., hat die Diplomprüfung im Studiengang Chemie
(wissenschaftlicher Studiengang) mit der Gesamtnote **)
bestanden.

Fachprüfungen Beurteilungen**)
Anorganische Chemie
Organische Chemie
Physikalische Chemie
Wahlpflichtfach

Diplomarbeit über das Thema
.....

(Siegel der Hochschule), den
(Ort) (Datum)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

- *) Nichtzutreffendes streichen
**) Bewertungsstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend